

Schutz des Rotmilans im Fokus

Der möglichst umwelt- und naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraftnutzung ist für den BUND ein wichtiges Anliegen. Doch die Beachtung arten- und naturschutzrechtlicher Aspekte ist kein einfaches Unterfangen, gilt es doch, signifikant erhöhte Beeinträchtigungen und Risiken zu vermeiden. Insbesondere für windkraftsensible Vogelarten können Windräder ein Problem darstellen. Im Fokus steht dabei der Rotmilan, der durch den Betrieb von Windrädern besonders betroffen zu sein scheint und für den wir eine besondere Verantwortung tragen.

So ging vor fast einem Jahr ein Aufschrei durchs Saarland, weil im Umfeld von zwei Windrädern in Schmelz ein toter Rotmilan gefunden wurde und der Verdacht bestand, dass dieser durch die Windräder getötet wurde. Letztlich konnte aber trotz intensiver Untersuchungen, die durch die Oberste Naturschutzbehörde veranlasst wurden, nicht sicher nachgewiesen werden, dass es sich um ein Schlagopfer handelte. Zudem stand damals zur Diskussion, ob der Betreiber gegen Betriebsauflagen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zum Schutz des Rotmilans verstoßen hat.

Der BUND Saar hatte damals den Tod des Rotmilans und seiner möglichen Umstände bedauert und für den Fall, dass der Betreiber nachweislich gegen die Naturschutzauflagen verstoßen hat, gefordert, dass dieser entsprechend zu sanktionieren sei – ohne Wenn und Aber. Für den Verband ist dieser bedauerliche Vorgang allerdings kein Beleg dafür, dass im Saarland naturschutzfachliche Auflagen bei der Windkraftnutzung generell nicht funktionieren. Es gibt gute Beispiele, die zeigen, dass gerade Auflagen zum Schutz des Rotmilans beachtet werden und auch Wirkung zeigen (z.B. Windpark Homburg, Windpark Webenheim, Windpark Schiffweiler). Auch sonstige Genehmigungsaufgaben, etwa zum Schutz von Fledermäusen oder ziehenden Kranichen oder der Wildkatze zeigen, dass dadurch die betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen für windkraftsensible Tierarten stark reduziert werden können. Bei Einhaltung dieser ökologischen Leitplanken ist eine naturverträgliche Nutzung der Windkraft auch im Saarland möglich. Für den Natur- und Artenschutz sind Windräder mit Sicherheit nicht das größte Problem, so die Einschätzung des BUND Saar.

Diskussion versachlichen

Diesen Vorgang zum Anlass nehmend hatte der BUND Saar eine Versachlichung der Diskussion gefordert. Die aufgebauchte Aufregung über den Fund eines toten Rotmilans dient in erster Linie einer politisch motivierten Stimmungsmache gegen die Nutzung der Windenergie, so die Einschätzung des BUND Saar. Aber nicht nur nach Ansicht des BUND gibt es weitere, vielleicht auch stärker wirkende Einflussfaktoren, die auf die Bestandsentwicklung des Rotmilans einwirken, als der Betrieb von Windrädern. Zu nennen sind hier Veränderungen in der Landbewirtschaftung und nach wie vor die Verfolgung insbesondere während des Vogelzugs und Verluste entlang von stark befahrenen Straßen und Freileitungen. Allerdings hat das LUA hierzu keine Informationen, wie

eine Anfrage des BUND beim saarländischen Umweltministerium ergab. Bekannt seien bislang zwei Schlagopfer beim Rotmilan und ein Schlagopfer beim Schwarzmilan.

Angefragt hatte der BUND im letzten Jahr auch Informationen zur Bestandsentwicklung des Rotmilans im Saarland. Hierzu hat das Ministerium mitgeteilt, dass der gegenwärtige Brutbestand im Saarland etwa 60 bis 90 Brutpaare betrage. Der Bestand sei seit Jahren stabil, unterliege aber witterungsbedingten Schwankungen. Einen Tiefpunkt gab es in den 1970er Jahren, als die Vögel noch intensiv verfolgt wurden, insbesondere durch Vergiftung, Abschuss, Aushorung oder Fang. Diese Verluste wurden durch das Jagdverbot weitgehend beseitigt. Andere, wie zum Beispiel Straßenverkehr, Stromtod oder Schlagopfer an Windrädern blieben erhalten bzw. kamen neu hinzu, so das Ministerium.

Situation im Saarland

Das Umweltministerium hatte im August 2017 dem BUND mitgeteilt, dass bei insgesamt 31 genehmigten Windparks/Einzelanlagen im Saarland der Rotmilan ein Thema sei. Eine Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 Metern liege bei 14 Windparks/Einzelanlagen vor, wobei zwei Windparks genehmigt wurden, bevor die Abstandsempfehlungen überhaupt existierten.

Der Rotmilan ist im Saarland weit verbreitet und somit bei zahlreichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen Gegenstand von Bestandserfassung und Horstsuche. Generell müssen im Vorfeld einer geplanten Errichtung und des Betriebs eines Windparks in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde umfangreiche, auch vogelkundliche Untersuchungen durchgeführt werden. Das schließt auch eine Bewertung geplanter Standorte von Windenergieanlagen in Bezug auf ihre mögliche Funktion als regelmäßig durch Rotmilane frequentierte Nahrungshabitate ein. Eine detaillierte Raumnutzungs-/ Funktionsraumanalyse, auf ein Rotmilan-Brutpaar bezogen, wird von der Genehmigungsbehörde dann zwingend gefordert, wenn der im Helgoländer Papier bzw. im Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte beim Ausbau der Windenergie im Saarland aus dem Jahr 2013 empfohlene Abstand von 1.500 Metern zwischen Horst und Windenergieanlage unterschritten werden soll. Wird bei diesen Analysen festgestellt, dass trotz evtl. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Tötungsrisiko durch den Betrieb der Windräder signifikant



Foto: Christoph Böhrme

erhöht wird bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, sind geplante Windräder in der Regel nicht genehmigungsfähig. Dies kann dann dazu führen, dass sich Projektierer aus einem Projekt zurückziehen, die Anzahl der geplanten Windräder reduziert wird oder Projekte nicht genehmigt werden.

Naturschutzfachliche Auflagen

Das Umweltministerium teilt mit, dass sowohl Anzahl als auch Art der festgesetzten Auflagen sich in Abhängigkeit vom Prüfergebnis der Antragsunterlagen nach den jeweiligen Erfordernissen im konkreten Einzelfall richten. Hierbei spielt unter anderem eine Rolle, ob die erforderlichen Maßnahmen bereits vollumfänglich in den Antragsunterlagen festgeschrieben wurden oder ob darüber hinaus eine weitere Festsetzung in Form von Auflagen durch die Naturschutzbehörde erforderlich ist. Im Regelfall werden bei relevanter Rotmilan-Aktivität im Planungsraum bei gleichzeitiger grundsätzlicher Genehmigungsfähigkeit unter Beachtung entsprechender Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter anderem zu folgenden Aspekten Auflagen formuliert:

- ➔ Gewährleistung des Anbaus von Feldfrüchten unter den betroffenen Windrädern und in einem Umkreis von 50 Metern um die Rotorspitze, die während der Hauptbrutzeit des Rotmilans hoch aufgewachsen sind und eine gute Deckung aufweisen (Unattraktiv-Gestaltung des Nahrungshabitats während der Hauptbrutzeit);
- ➔ Vermeidung von Mastfußbrachen und Bewirtschaftung so nahe an den Mastfuß heran, wie möglich;
- ➔ Festsetzung von Mahdzeitpunkten bei der Grünlandbewirtschaftung;
- ➔ Abschaltung der Windenergieanlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter den Anlagen und im 50-Meter-Radius ab Rotorspitze am Tag des Ereignisses zu Beginn der Bewirtschaftung und an den beiden Folgetagen;

- ➔ Ggf. zur Planung ergänzende Festsetzungen zur Ausgestaltung erforderlicher vorgezogener Maßnahmen (Ablenkflächen für den Rotmilan; Neuschaffung von attraktiven Nahrungshabitaten);
- ➔ Festsetzung eines Monitorings zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der festgelegten Maßnahmen;
- ➔ Allgemeine Festsetzungen zur ökologischen Baubegleitung und deren Kompetenzen, Dokumentations-, Nachweis- und Informationspflichten sowie Abnahmetermine;
- ➔ Ggf. Festsetzung weiterer Abschaltzeiten;
- ➔ Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Jede Auflage ist natürlich nur so gut, wie sie auch behördlicherseits kontrolliert und überwacht wird. Diese Kontrollen zu arten- und naturschutzfachlichen Auflagen erfolgen in unterschiedlicher Art und Weise. Sie umfassen beispielsweise die Kontrolle der Einhaltung und Funktionsfähigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn und vor Betriebsbeginn. Auch der funktionsfähige Vollzug von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird kontrolliert, ebenso die Abschaltmeldungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen. Soweit zur Kontrolle von Auflagen erforderlich, werden die Betriebsdaten der Leitwarte zu Rotmilan-Abschaltungen durch das LUA angefordert und kontrolliert. Hinzu kommen auch unangemeldete oder anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen.

Fazit des BUND

Nach Ansicht des BUND werden die Belange des Arten- und Naturschutzes bei der Windkraftnutzung im Saarland in hohem Maße und auch ausreichend beachtet. Dies betrifft nicht nur den Rotmilan, sondern auch andere windkraftsensible Vogelarten wie den Schwarzstorch, Uhu oder den Wespenbussard sowie weitere Tierarten, wie Fledermäuse oder Wildkatzen.

(ChH)